



## **Regelung zum genehmigten Einfahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in Parkbereichen der MU Leoben (Parkordnung)**

### *Inhaltsverzeichnis*

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>- 2 -</b>
<b>§ 2 Abstellen von Fahrzeugen .....</b>	<b>- 2 -</b>
<b>§ 3 Parkgenehmigungen .....</b>	<b>- 3 -</b>
<b>§ 4 Einfahrtsbewilligungen .....</b>	<b>- 4 -</b>
<b>§ 5 Benützungsentgelte und Kostenersätze .....</b>	<b>- 4 -</b>
<b>§ 6 Benutzungsrecht .....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>§ 7 Rechte und Pflichten .....</b>	<b>- 5 -</b>
<b>§ 8 Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>- 6 -</b>
<b>§ 9 Entzug .....</b>	<b>- 6 -</b>
<b>§ 10 Datenschutzerklärung.....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 11 Vollziehung .....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten .....</b>	<b>- 7 -</b>
<b>§ 13 Außerkrafttreten .....</b>	<b>- 7 -</b>

---

## § 1 Geltungsbereich

(1.1) Die Parkordnung der Montanuniversität Leoben (kurz Universität) gilt für alle Parkbereiche derselben, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Universität, der Bundesimmobiliengesellschaft oder eines Dritten stehen oder der Universität bloß ein Nutzungsrecht an diesen eingeräumt ist.

Die unter Pkt.1.2 angeführten Parkbereiche beinhalten die Parkflächen (Parkplätze) als jene genehmigten Flächen, welche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind.

(1.2) An der Universität sind folgende Parkbereiche eingerichtet:

**Parkbereich A:** MU-Zentralparkbereich (Schotterfläche)

**Parkbereich B:** Campus Hauptgebäude (Franz Josef Straße 18)

**Parkbereich C:** Campus Roh- und Werkstoffzentrum – Süd (Erzherzog Johann Straße 3)

**Parkbereich D:** Campus Roh- und Werkstoffzentrum – Nord (Max Tandler Straße 4)

**Parkbereich E:** Technologie Transfer Zentrum (Peter Tunner Straße 25-27)

**Parkbereich F:** Peter Tunner Gebäude (Erzherzog Johann Straße 10)

Jede Änderung der Parkbereichs- oder Parkflächenordnung erfolgt durch die Universitätsleitung. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart.

## § 2 Abstellen von Fahrzeugen

(2.1) Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen in Parkbereichen der Universität nur abgestellt werden

a) mit einer gültigen Parkgenehmigung, oder

b) für die Dauer einer unumgänglich notwendigen Lade- bzw. Zustelltätigkeit (§ 5), oder

c) wenn ein Parkbereich aus Anlass einer Veranstaltung an der Universität oder aus einem sonstigen wichtigen Grund vorübergehend zur allgemeinen Nutzung freigegeben wird, für die Dauer dieser Freigabe.

(2.2) Einspurige Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Auf keinen Fall dürfen sie im Bereich von gekennzeichneten Abschleppzonen oder sonst wie verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend abgestellt werden.

## **§ 3 Parkgenehmigungen**

### **(3.1) Allgemein**

(3.1.1) Generell können Parkgenehmigungen auf Antrag an Personen zeitlich befristet oder unbefristet ausgestellt werden (somit parkberechtigte Personen), die

- an der Universität,
- an einer universitätsnahen Forschungsgesellschaft (Kompetenzcenter),
- an der österreichischen Hochschülerschaft

beschäftigt oder

- Mitglieder an einem universitätsnahen Verein,

sind.

(3.1.2) Für parkberechtigte Personen der Forschungsgesellschaften, der universitätsnahen Vereine, sowie der österreichischen Hochschülerschaft sind spezielle Parkbereiche vorgesehen.

(3.1.3) Parkgenehmigungen können weiters von Gästen der zuvor genannten Organisationen beantragt werden. Solche Genehmigungen werden befristet ausgestellt. Die Antragsstellung erfolgt hierbei ausschließlich durch die jeweilige Organisation; bei der Universität durch die jeweilige Organisationseinheit.

(3.1.4) Als Gäste sind insbesondere Personen zu verstehen, die einen Lehrauftrag an der Universität haben oder Teilnehmer an postgradualen Weiterbildungen der Universität sind. Parkplätze für diese Personengruppen sind im Parkbereich A vorgesehen. In den übrigen Parkbereichen sind nur speziell ausgewiesene Parkplätze (falls vorhanden) als Gästeparkplätze vorgesehen. Gäste der unter Pkt.3.1.1 genannten Organisationen sind ebenso parkberechtigte Personen.

(3.1.5) Die Organisation bzw. Organisationseinheit der Universität erfasst die Anträge auf Parkgenehmigung von parkberechtigten Personen (Antragsteller) aus ihrem Bereich und leitet diese schriftlich (Intranetplattform) unter Angabe von Daten wie unter § 11 angeführt an die Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung weiter. Letztere sendet die Parkgenehmigungen an die jeweilige Organisation bzw. Organisationseinheit der Universität.

(3.1.6) Die den Organisationen bzw. Organisationseinheiten der Universität von der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung ausgefolgten Parkgenehmigungen sind nur gegen Unterzeichnung der Erklärung zur Einhaltung der Parkordnung an die Antragsteller weiterzugeben.

### **(3.2) Parkgenehmigungen für den Parkbereich A**

(3.2.1) Parkgenehmigungen können auf Antrag an parkberechtigte Personen der Universität zeitlich befristet oder unbefristet ausgestellt werden, die keine Parkmöglichkeiten in anderen Parkbereichen haben, sowie an parkberechtigten Personen wie unter Pkt.3.1.2 angeführt.

(3.2.2) Der Parkbereich A (MU-Zentralparkbereich) kann über zwei Zu- und Abfahrten, entweder von Peter Tunner Straße 25-27 oder Roseggerstrasse 1 kommend, befahren werden.

(3.2.3) Eine Vollbelegung dieser Parkfläche wird durch eine Ampel in den Einfahrtsbereichen signalisiert.

(3.2.4) Zum Erhalt der Parkgenehmigung siehe Pkt.3.1.5 und Pkt.3.1.6.

### **(3.3) Parkgenehmigungen für die Parkbereiche B bis F**

(3.3.1) Die Anzahl der möglichen Parkplätze je Organisationseinheit wird aufgrund der limitierten Parkfläche von der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung bekannt gegeben.

(3.3.2) Anspruch auf Parkgenehmigungen für den **Parkbereich B** haben unter Maßgabe des Pkt. 3.3.1 nur parkberechtigte Personen jener Organisationseinheiten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in der Franz Josef Straße 18/Buchmüllerplatz 4 (Campus Hauptgebäude) befindet.

(3.3.3) Anspruch auf Parkgenehmigungen für die **Parkbereiche C und D** haben unter Maßgabe des Pkt. 3.3.1 nur parkberechtigte Personen jener Organisationseinheiten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in der Erzherzog Johann Straße 3/Max Tandler Straße 4 (Campus RWZ) befindet.

(3.3.4) Anspruch auf Parkgenehmigungen für den **Parkbereich E** haben unter Maßgabe des Pkt. 3.3.1 nur parkberechtigte Personen jener Organisationseinheiten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in der Peter Tunner Straße 25-27 (TTZ) befindet.

(3.3.5) Anspruch auf Parkgenehmigungen für den **Parkbereich F** haben unter Maßgabe des Pkt. 3.3.1 nur parkberechtigte Personen jener Organisationseinheiten der Universität, deren Arbeitsplatz sich in der Erzherzog Johann Straße 10 (PT-Geb.) befindet.

(3.3.6) Eine Parkgenehmigung für einen der Parkbereiche B bis F ermöglicht automatisch die Zufahrt auf den Parkbereich A.

(3.3.7) Antragsteller und ggf. Gäste, welche aufgrund der limitierten Parkplätze keine Parkmöglichkeit für ihr Kraftfahrzeug in diesen Parkbereichen haben, sind berechtigt den Parkbereich A zu benutzen.

(3.3.8) Zum Erhalt der Parkgenehmigung siehe Pkt.3.1.5 und Pkt.3.1.6.

## **§ 4 Einfahrtsbewilligungen**

(4.1) Einfahrtsbewilligungen berechtigen nur zur Durchführung von Lade- oder Zustelltätigkeiten. Der jeweilige Parkbereich ist danach wieder ohne unnötigen Aufschub zu verlassen.

(4.2) Einfahrtsbewilligungen werden nach Ansuchen durch den Bedarfsträger von der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung geprüft und ggf. erteilt.

## **§ 5 Benützungsentgelte und Kostenersätze**

(5.1) Parkgenehmigungen sind zur Zeit nicht gebührenpflichtig.

(5.2) Die Universitätsleitung kann jedoch eine Parkgebühr in angemessener Höhe einheben, wenn die Rechtsordnung dazu verpflichtet oder die Einhebung aus anderen Gründen sachlich gerechtfertigt erscheint.

(5.3) Dauernd stark gehbehinderte Personen, die im Besitze eines Ausweises nach § 29 b StVO sind, können von der Entrichtung eines eventuellen Benützungsentgeltes befreit werden.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

(6.1) Durch die Erteilung einer Parkgenehmigung (§ 3) oder Einfahrtsbewilligung (§ 4) wird kein Bestandsverhältnis begründet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

(7.1) Die Parkgenehmigung wird durch die Übernahme der Parkgenehmigungskarte sowie der Berechtigungskarte für die Schrankenanlage erworben. Die von parkberechtigten Personen zu unterfertigende Erklärung (Anlage 1) ist integrierender Bestandteil der Benützungvereinbarung.

(7.2) Die Parkgenehmigung berechtigen zum Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit an der Universität und gilt ausschließlich für die in der Genehmigung genannte Person. Sie kann an Dritte nicht übertragen werden.

(7.3) Die Parkgenehmigung ist auf eine Parkfläche beschränkt; ein Recht auf einen bestimmten Abstellplatz innerhalb dieser Parkbereiche besteht jedoch nicht.

(7.4) Die Parkgenehmigungskarte ist stets deutlich sichtbar und gut lesbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu legen.

(7.5) Der Verlust einer Berechtigungskarte ist der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7.6) Fahrzeuge sind entsprechend den Bodenmarkierungen (falls vorhanden), allenfalls Platz sparend abzustellen.

(7.7) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Parkbereichen samt den Zu- und Abfahrten darf 10 km/h nicht überschreiten.

(7.8) Jede Änderung des KFZ-Kennzeichens ist der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7.9) Den Anweisungen der zuständigen MitarbeiterIn der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung ist Folge zu leisten.

(8.10) Fahrzeuge dürfen unter denen in der Straßenverkehrsordnung geregelten Voraussetzungen abgeschleppt bzw. entfernt werden.

(7.11) Sofern in dieser Parkordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Insbesondere sind durch Bodenmarkierungen oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Abschleppzonen sowie sonstige Verbote oder Gebote striktest zu beachten.

(7.12) Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Kraftfahrzeugen in Parkbereichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7.13) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Grundstückes oder seiner Räume oder zur Abwendung von drohenden Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig oder auch nur zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung der parkberechtigten Person vorgenommen werden.

(7.14) Benzin, Öl und andere feuergefährliche Stoffe dürfen im Parkbereich nicht gelagert werden. Die parkberechtigte Person ist verpflichtet, alle mit der Abstellung zusammenhängenden polizeilichen und hausordnungsgemäßen Vorschriften einzuhalten und der Universität, der BIG oder einem sonstigen Dritten alle Schäden und Verluste, die sie/er ihr im Zusammenhang mit der Einstellung des Fahrzeuges schuldhaft verursacht hat, zu ersetzen. Sie ist weiters verpflichtet, die Universität bzw. die BIG oder einen sonstigen Bestandgeber der Universität gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls solche Ansprüche gegen sie von Dritten erhoben werden, die behaupten, durch die Einstellung eines Fahrzeuges oder durch die Handhabungen oder Unterlassungen der parkberechtigten Person zu Schaden gekommen zu sein.

(7.15) Aus der zeitweiligen Störung in der Ausübung ihres Benützungsrechts kann die parkberechtigte Person gegen die Universität, die BIG oder einen sonstigen Bestandgeber keine Schadenersatzansprüche ableiten.

(7.16) Die Benützung aller Parkbereiche erfolgt auf eigenes Risiko. Die Universität übernimmt keine wie immer geartete Haftung.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

(8.1) Sämtliche Einengungen der Fahrbahn innerhalb des Parkbereiches wie z.B. Doppelbelegungen von Parkplätzen durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen hintereinander, sowie parken auf nicht gekennzeichneten Flächen sind nicht zulässig, da die Zu-, Durch- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich sein muss

(8.2) Dauernd stark behinderte Personen, die im Besitze eines Ausweises nach § 29 b StVO sind, sind berechtigt eine Parkgenehmigung zu beantragen und werden bei der Vergabe vorrangig behandelt.

(8.3) Die Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung ist berechtigt aufgrund begründeter Umstände die Zuteilung der Anzahl der Parkplätze der Parkbereiche zu ändern.

## **§ 9 Entzug**

(9.1) Parkberechtigte Personen, die gegen wesentliche Bestimmungen dieser Parkordnung verstoßen, kann die Parkgenehmigung entzogen werden, und zwar

- a) bei erstmaliger Übertretung für die Dauer eines Monats
- b) bei einer weiteren Übertretung für die Dauer von drei Monaten
- c) bei der dritten Übertretung für die Dauer von zwei Jahren.

(9.2) Der Entzug ist schriftlich zu verfassen und grundsätzlich einen Monat vor dem in Aussicht gestellten Endtermin der parkberechtigten Person zuzustellen.

(9.3) Einfahrtsbewilligungen können bei schweren Verstößen gegen die Parkordnung oder gegen Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, jederzeit ohne Einhaltung der in Pkt.9.1 festgesetzten Frist entzogen werden.

## **§ 10 Datenschutzerklärung**

Die parkberechtigte Person ist damit einverstanden, dass zur Evidenthaltung selbiger folgende Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen: Vor- und Familienname(n), Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz, Organisation bzw. Art des Dienst-, Rechtsverhältnisses zur Universität, Organisationseinheit der Universität, KFZ-Kennzeichen, Marke, Type und Lackierung des Fahrzeuges.

## **§ 11 Vollziehung**

Die Vollziehung der Parkordnung obliegt der Abteilung für Gebäude, Technik und Beschaffung. Sie ist dabei an die Weisungen des Rektorates gebunden. Die Anzahl der erteilten Genehmigungen sowie die Auslastung der einzelnen Parkbereiche sind evident zu halten. Durch geeignete Maßnahmen der Kontrolle und Überwachung ist für eine Einhaltung der Parkordnung zu sorgen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Parkordnung tritt am 25. Oktober 2006 in Kraft.

## **§ 13 Außerkrafttreten**

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Parkordnung bereits erteilten Parkgenehmigungen und Einfahrtsbewilligungen treten am 25. Oktober 2006 außer Kraft. Ausgehändigte Parkgenehmigungen ab WS 2006/2007 bleiben durch nachweisliche Kenntnisnahme dieser Parkordnung unberührt.